

## Statuten

---

### Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen SwissJazzOrama besteht ein Verein nach Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.  
Sitz des Vereins ist Uster.

### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt das Sammeln, Bearbeiten und Verbreiten von Informationen aller Art zur Gegenwart und Geschichte des Jazz, namentlich in der Schweiz. Das Gesammelte soll interessierten Kreisen und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Der Verein betreibt unter dem Namen SwissJazzOrama ein Jazzmuseum und Jazzarchiv.  
Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### Art. 3 Mitgliedschaft

Als Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts aufgenommen werden.

### Art. 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme neuer Mitglieder kann jederzeit erfolgen. Der Vorstand entscheidet darüber aufgrund einer schriftlichen Anmeldung des Bewerbers.  
Der Austritt ist jeweils auf das Ende des Geschäftsjahrs durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich. Die Mitgliedschaft erlischt ferner bei Tod oder Auflösung der Mitgliedschaft.

### Art. 5 Mitgliederbeiträge

Der Verein erhebt von den Mitgliedern Beiträge.  
Die Höhe der Beiträge und die Dauer der mit einer bestimmten Beitragskategorie verbundenen Mitgliedschaft werden von der Vereinsversammlung festgelegt.

### Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die SwissJazzOrama-Crew
- die Revisionsstelle

### Art. 7 Vereinsversammlung

Einmal jährlich findet die ordentliche Vereinsversammlung statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

### Art. 8 Kompetenzen der Vereinsversammlung

In die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen folgende Geschäfte:

- die Wahl des Vorstands, seines Präsidenten und der Revisionsstelle
- die Entlastung und Abberufung des Vorstands und der Revisionsstelle
- die Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsstellenberichts
- Festlegung der Mitgliederbeiträge und ihrer Kategorien
- die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins

### Art. 9 Einberufung

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vor ihrer Abhaltung schriftlich und unter Angabe der Traktanden einberufen.

### Art. 10 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme.

### Art. 11 Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.  
Vereinsbeschlüsse werden, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid. Die Vereinsversammlung darf nur über die in der Einladung angekündigten Traktanden Beschluss fassen.

### Art. 12 Vorstand

Der Vorstand wird von der ordentlichen Vereinsversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.  
Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Der Präsident wird von der Vereinsversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg fassen, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

### Art. 13 Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

### Art. 14 SwissJazzOrama-Crew

Die SwissJazzOrama-Crew besteht aus mindestens sieben Personen. Sie wird vom Vorstand eingesetzt und organisiert sich selbst. Eine Amtszeit besteht nicht. Die Arbeit erfolgt ehrenamtlich.

Die SwissJazzOrama-Crew führt die Beschlüsse des Vorstands aus. Insbesondere betreibt sie das SwissJazzOrama. Sie führt die zu dessen normalem Betrieb gehörenden Arbeiten selbständig aus.  
Zur Leitung der SwissJazzOrama-Crew kann der Vorstand eine Geschäftsleitung einsetzen. Deren Tätigkeit kann entschädigt werden.

### Art. 15 Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren eine Revisionsstelle. Sie besteht aus einer juristischen Person oder zwei natürlichen Personen, die dem Vorstand und der SwissJazzOrama-Crew nicht angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.  
Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet darüber der Vereinsversammlung Bericht.

### Art. 16 Auflösung

Bei einer Auflösung des Vereins entscheidet die Vereinsversammlung unter Berücksichtigung des Vereinszwecks über die Verwendung des Vermögens.  
Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Art. 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

Bitte wenden

### **Art. 18 Schlussbestimmung**

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 14. Juni 2002 angenommen worden und in Kraft getreten. Sie ersetzen alle vorhergehenden Statuten.

Durch Beschluss der Vereinsversammlung vom 14. Juni 2002 wurden Art. 5 Abs.1 und Art. 14 Abs. 3 revidiert bzw. ergänzt und Art. 8 lit. d aufgehoben.

Durch Beschluss der Vereinsversammlung vom 07. April 2005 wurde der Vereinsname von „Pro Jazz Schweiz“ in SwissJazzOrama geändert. Durch Beschluss der Vereinsversammlung vom 16. März 2006 wurden Art. 2 und Art. 12 revidiert bzw. ergänzt.

Durch Beschluss der Vereinsversammlung vom 16. März 2007 wurden Art. 5 und Art. 8 lit. d) revidiert bzw. ergänzt.